geführt werden, um das Bild zu vervollständigen. Wie ermähnt, hatten die Bürger von Mauren zum Kirchenbau die Sand- und Spanndienste zu leisten. Im großen und ganzen murden diese Dienste gern geleistet, nur eine Kamilie — Bater mit fünf Söhnen und ein Bürger aus Schaanwald machten Schwierigkeiten. Dies ist in einem Berichte des Ortsrichters Rieber an das Oberamt vom 18. März 1843 erwähnt. Sie waren mit drei Tagesleistungen aus dem Jahre 1842 im Rudftand und es ftand zu befürchten, daß die Weigerung Schule machen wurde. Das Oberamt befahl den Saumigen eine Frist anzuseten, innerhalb welcher die Tage nachzuleisten waren und im Falle der Nichterfüllung waren die Tage mit 40 Kreuger pro Tag berechnet dem Gerichte gur Erekution mitgu= teilen. Die Geschichte spielt dann noch ins Jahr 1844 hinüber. Die Dienstverweigerer machten ein Gesuch an das Oberamt, in dem sie Beschwerde führten, daß die Gemeinde parteiisch gehandelt habe. Die Beschwerde wurde abgewiesen. Die Leistungen der Zufuhren (Spanndienste) maren nach dem Steuerkapital verteilt, so daß pro 100 Gulden Steuerkapital vier Juhren Steine und zwei Fuhren Sand zu leisten waren. Run gab es auf dem Gebiet der Gemeinde Mauren auch Grund- und Bodenbesiker, die nicht in Mauren anfässig waren. Diese konnten die Spanndienste in natura leisten oder die Fuhr mit 18 Kreuzer bezahlen. Gin Bericht des Ortsrichters vom 21. Januar 1843 meldet, daß die Grundeigentümer aus Borarlberg die Ruhren abgegolten, daß sich aber mit den Besikern aus der Gemeinde Eschen Anstände ergaben. Es scheint damals ein etwas gespanntes Berhältnis zwischen den beiden Gemeinden bestanden zu haben, denn ein Nachsak in diesem Berichte erwähnt Streitigkeiten wegen Durchführung des Wachdienstes am Rhein. Was in summa an Sand- und Spanndiensten geleistet wurde, ist nicht festzustellen, da die Aufzeichnungen des Rechnungsführers nicht mehr vorhanden find, und die Errechnung derfelben aus dem Rostenvoranschlage murde nur ein ungefähres Bild ergeben. Beim Abbruch der Kirche zum Beispiel waren neben 24 Maurertagen. die der Unternehmer beizustellen hatte, von der Gemeinde 200 Sandlangertage gemäß dem Rostenvoranschlag zu leisten, wobei jedoch die Zimmermannsarbeit beim Abtragen des Dachstuhles mit weitern Sandlangertagen nicht einberechnet mar. Die Gemeindebehörden berechneten die Sand- und Spanndienste, wie in einem Bericht